

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

- 1.) Die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzügen im Stadtgebiet Mannheim sowie sonstige Ansammlungen über 50 Personen sind grundsätzlich untersagt. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.

Verboten wird zudem der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale, sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

Die Stadt Mannheim verbietet weiterhin den Betrieb von Saunen, Kinos, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Prostitutionsstätten und Indoorspielplätzen.

- 2.) Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen sind anzeigepflichtig bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, unter Vorlage der für eine Risikobewertung erforderlichen Angaben 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn. Die jeweils aktuell gültigen Kriterien für die Risikobewertung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes abrufbar: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)
- 3.) Die Anzeige nach Ziffer 2 hat schriftlich an die Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim oder elektronisch an 31corona@mannheim.de zu erfolgen.
- 4.) Die Anordnungen nach Ziffer 1-3 sind zunächst bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr befristet.
- 5.) Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- 6.) Für den Fall der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Ziffer 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro angedroht.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Mannheim abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel, deren voraussichtliche Teilnehmerzahl bis zu 50 Personen beträgt, sind gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes weiterhin spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzumelden.

Auch bei Veranstaltungen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind oder nach Anzeige durch den Veranstalter im Einzelfall untersagt werden, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt empfiehlt daher, Veranstaltungen – unabhängig der zu erwartenden Teilnehmerzahl – abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Mannheim, den 13.03.2020

Dr. Peter Kurz